

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Mecklenburg-Vorpommern

Erlaß des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

vom 26. Februar 1999

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- a) Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 23 und § 44 (1) LHO Zuwendungen zur Förderung von Forschungsvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern.
Ziel der Förderung ist die Verstärkung der Forschungsaktivitäten außerhalb der Mittelbereitstellung nach Art. 91 a und b GG.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gewährt Zuwendungen aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erstreckt sich auf:

- a) Vorhaben der Grundlagenforschung
- b) Vorhaben der angewandten Forschung

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger gem. dieser Richtlinie sind:

- a) öffentlich geförderte Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- b) Wissenschaftliche Gesellschaften) die ihren Hauptsitz in
- c) gemeinnützige Vereine und) Mecklenburg-Vorpommern haben,
und i.d.R. das Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern durchführen
- d) Einzelwissenschaftler, die ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, und das Vorhaben dort durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Das Vorhaben muß thematisch, zeitlich und finanziell begrenzt sein. Der Bewilligungszeitraum kann bis zu zwei Jahren betragen und eine nochmalige Förderung ist auf Antrag für ein weiteres Jahr zulässig. Das Vorhaben darf vor seiner Erstbewilligung noch nicht begonnen worden sein. Hierzu ist mit dem Antrag eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

- b) Bei der Vergabe der Mittel werden solche Vorhaben berücksichtigt, deren Forschungsthemen zur Vertiefung eines Forschungsschwerpunktes beitragen. Aus den bereitgestellten Mitteln können auch Ausgaben für die Akquisition neuer Forschungsprojekte geleistet werden.
- c) Das Vorhaben muß sich durch Innovativität in Methodik und Inhalt auszeichnen. Es sollte die interdisziplinäre und überregionale Zusammenarbeit fördern.
- d) Es muß gewährleistet sein, daß die erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen zur Durchführung des Projektes zur Verfügung stehen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nichtrückzahlbarer Zuschuß im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.
- b) Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie gelten folgende Höchst- bzw. Mindestgrenzen:

Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	mindestens 50.000 DM
Anteilfinanzierung in Höhe bis zu	50 v. H.
in Ausnahmefällen in Höhe bis zu	60 v. H. im Jahr 1999

Eigenfinanzierungsquote des Zuwendungsempfängers mindestens 10 v. H.

Im Ausnahmefall kann abhängig von der Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage des Antragstellers der Eigenfinanzierungsanteil durch Mittel Dritter erbracht werden.

- c) Zuwendungsfähige Einzelausgaben:
 - Personalausgaben ^{*)}
 - Sachausgaben d.h. Verbrauchsmaterial, Post- und Fernmeldegebühren, Geschäftsbedarf, Geräte und Ausrüstungsgegenstände bis 10.000 DM, Miet- und Bewirtschaftungsausgaben für Räume, Vergabe von Aufträgen, Reisekosten (grundsätzlich sind Reisekosten nur in Höhe von 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben förderfähig)
 - Geräteinvestitionen
- d) Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 800 DM im Einzelfall übersteigt, sind während und auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden. Die wissenschaftliche Nutzung ist vom Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis, der eine Liste der inventarisierten Gegenstände enthält, zu bestätigen. Der Zuwendungsempfänger kann in der Regel nach einer Gesamtnutzungsdauer von 5 Jahren über die Gegenstände frei verfügen. Die Zweckbindung beginnt mit dem Tag des Erwerbs bzw. der Herstellung der Gegenstände.

*) Unabhängig vom Prozentsatz der Anteilfinanzierung des Landes ist eine Besserstellung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers

gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten auszuschließen. Maßgebend sind die Tarifbestimmungen nach BAT-O/MTL-O.

Falls vor Ablauf der Gesamtnutzungsdauer eine Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken bei dem Zuwendungsempfänger nicht mehr möglich ist, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet,

- die Gegenstände zu veräußern und das Land an dem Teil des Erlöses, der sich aus dem Verhältnis der Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt, zu beteiligen, oder
 - die Gegenstände nach der Entscheidung des Zuwendungsgebers dem Land oder einem Dritten unentgeltlich zu übereignen.
- e) Der Zuwendungsgeber kann im Zuwendungsbescheid zu folgenden Punkten Festlegungen treffen:
- für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Anzahl von Freistücken,
 - für die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf das Land oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
 - für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z.B. durch Veröffentlichung
- f) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Ausgaben für Forschungsvorhaben, wenn für das gleiche Vorhaben vom Antragsteller weitere öffentliche Mittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch genommen werden,
 - HBMFG-fähige Investitionen, Baumaßnahmen sowie Bauunterhaltung,
 - Grunderwerb,
 - Vorhaben, die das Land Mecklenburg-Vorpommern zur Leistung von Ausgaben nach Ablauf der Förderfrist in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, ohne daß der Haushaltsplan dazu ermächtigt (Folgeausgaben).

6. Verfahren

- a) Anträge sind schriftlich an das
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**
Werderstraße 124
19055 Schwerin
- zu stellen.
- b) Der Antrag (Vordruck siehe Anlage) zur Förderung von Forschungsvorhaben muß die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderlichen Angaben enthalten; dazu gehören u.a.
- Ziel des Projektes,
 - Darlegung des Beitrages des beantragten Projektes zur Entwicklung der Forschung in Mecklenburg-Vorpommern,
 - Kontrollierbarer Arbeitsablauf,
 - Art und Umfang der zu erbringenden Leistung,
 - Stand der Forschung,
 - detaillierter Finanzierungsplan, und zwar: Gesamtausgaben und Aufgliederung nach Jahresscheiben und
 - beantragte Förderung aus dem Landesforschungsförderungsprogramm, und zwar: Gesamtsumme und aufgliedert nach Jahresscheiben,
 - die Erklärung darüber, daß das Vorhaben nicht anderweitig gefördert wird oder ein Antrag an anderer Stelle gestellt wurde.

- c) Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß Antragsmuster (s. Anlage) einzureichen. Antrag und Anlagen müssen vollständig sein und ermöglichen, über das Projekt ein umfassendes Bild zu gewinnen.
- d) Über den Antrag entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- e) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann für die Begutachtung der Projekte auf ihre Förderungswürdigkeit Gutachter beauftragen.
- f) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz - und Zustellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.
- g) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- h) Ein Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen. Darüber hinaus ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die beauftragte Einrichtung ein Gesamtverwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Abschluß der Fördermaßnahme vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Schwerin, 26. Februar 1999

gez. Peter Kauffold

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Prof. Dr. Peter Kauffold